



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht, FS 2024 (Fall 3 – Aktienrecht)

25. April 2024 / 2. Mai 2024 / 23. Mai 2024 / 30. Mai 2024

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch, Titularprofessor für Handels- und
Zivilverfahrensrecht



Übersicht

- Sachverhalt
- Vorgehen Falllösung
- Frage 1
- Frage 2
- Frage 3
- Frage 4



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Sachverhalt



Sachverhalt

- SPV 24/7 AG (**SPVAG**) erwirbt 49% an der Autofabrik V12 AG (**Gesellschaft**)
- 2% werden durch Fredy Nötzli, Chief Risk Officer, und der Rest durch das übrige Management der Gesellschaft gehalten
- Streit über Weiterentwicklung zwischen SPVAG/Fredy Nötzli einerseits und dem übrigen Management der Gesellschaft andererseits
- Heinrich Novus, CEO und VRP der Gesellschaft, ruft hybride Generalversammlung ein
- Die dem Management nahestehenden Personen werden als VR wieder- bzw. neugewählt, nicht jedoch die der SPVAG nahestehenden Personen



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Vorgehen Falllösung



Vorab aus den schriftlichen Arbeiten

- Kürzen, kürzen und kürzen
- Ausschliesslich sprachübliche Abkürzungen verwenden und auch diese nur zurückhaltend. Jedenfalls keine Eigenkreationen wie UV, GV usw. (erschwert die Lesbarkeit)
- Keine Eigenkreationen in Bezug auf rechtliche Kategorien wie «sog. Einberufungsmangel» oder «sog. Einberufungsvorschriften»
- Achten Sie auf die sprachliche und juristische Präzision
- Keine Hervorhebungen (ausser ggf. bei Zitierung). Alles was Sie schreiben ist (gleich) wichtig. Sonst weglassen
- Aussagen zur Rechtslage sind zu begründen. Als Begründung kann ein Verweis auf das Gesetz, die Rechtsprechung oder die Literatur dienen oder eigene Begründung, aber ausschliesslich unter Verarbeitung von Gesetz, Rechtsprechung und Literatur
- Literatur ist nach ihrer Massgeblichkeit zu gewichten (Forstmoser, Böckli etc. haben i.d.R. ein anderes «Gewicht» als bspw. eine Doktorarbeit)



Vorab aus den schriftlichen Arbeiten

- Überprüfen Sie, ob Ihre Aussage Sinn macht. Keinen Sinn machen etwa:
 - *«Die Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage sind erfüllt. Die SPVAG kann aufgrund einer Rechtsverletzung gemäss XXX die Wieder-/Neuwahl des Verwaltungsrates der AV12AG gerichtlich anfechten.»*
 - *«Beteiligungskonzerne dominieren in der Schweiz. Meist wird in einer Alleinbeteiligung beherrscht. Die Grundkapitalquote von 100% hat zur Folge, dass es keine konzernexternen Inhaber von Beteiligungstiteln hat. Weiter investieren Private Equity Funds mehrheitlich in nicht börsenkotierte Gesellschaften»*
- Machen Sie ausschliesslich die für Beantwortung der sich stellenden Fragen erforderlichen Ausführungen (so macht es bspw. keinen Sinn bei der Beantwortung der Frage 1, 5 Seiten PE-Funds und den Anwendungsbereich von Art. 697j OR zu schreiben, obwohl die Frage klar ist – Wer kontrolliert die SPVAG im Sinne von Art. 697j OR)



Vorgehen Falllösung

- Auflisten aller möglichen Ansprüche, strukturiert nach Personen (Liste)
- Summarisches Lösen sämtlicher aufgelisteten Ansprüche (nur Stichworte)
- Evtl. Ergänzung der Liste
- Gewichtung nach Relevanz und Streichung «unmöglicher» Ansprüche
- Beginn mit eigentlicher Falllösung
- Laufende Überprüfung der Liste



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Frage 1



Frage 1 – Frage

- Wer wurde durch die SPVAG zutreffenderweise als wirtschaftlich Berechtigter gemeldet (Sie dürfen und müssen hierzu Annahmen treffen und Varianten bilden – die Varianten sollten sich an gängige Strukturen von Anlagefonds halten (soweit relevant))?



Frage 1

- Vgl. Art. 697j Abs. 2 i.V.m. Art. 963 Abs. 2 OR
- Welche natürliche Person kontrolliert die Gesellschaft i.S.v. Art. 963 Abs. 2 OR? I.d.R. ist es der Hauptaktionär des Fund-Managers, da dieser regelmässig den Fund-Manager kontrolliert, der wiederum den Fund kontrolliert bzw. direkt oder indirekt darüber entscheiden kann, wie in der Schweizer Portfoliogesellschaft (i.c. die Gesellschaft) die Stimmrechte ausgeübt und die Organe besetzt werden



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Frage 2



Frage 2 – Frage

- Welche Ansprüche stehen der SPVAG gegen die involvierten Personen zu?



Frage 2 – Auslegeordnung Ansprüche

- Gegen welche Personen stehen Ansprüche im Raum?
 - Gesellschaft
 - Mitglieder des Verwaltungsrates
 - Aktionäre
 - Weitere?



Frage 2 – Auslegeordnung Ansprüche

- Ansprüche gegen Gesellschaft
 - Klage auf Aufhebung des GV-Beschlusses
 - Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des GV-Beschlusses
 - Klage auf positive Beschlussfeststellung
- Ansprüche gegen VR-Mitglieder
 - Klage aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (Art. 754 OR)
 - Klage aus Deliktshaftung (Art. 41 OR)



Frage 2 – Aufhebung GV-Beschluss

- Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag)
 - Anfechtungsobjekt
 - Aktivlegitimation
 - Passivlegitimation
 - Frist
 - Rechtsschutzinteresse
 - Wirkung der Anfechtung
 - Kausalität (Rechtswidrigkeit/Beschluss)
 - Anfechtungsgründe
 - Fazit



Frage 2 – Aufhebung GV-Beschluss

- Anfechtungsobjekt
 - Generalversammlungsbeschluss (Art. 706 Abs. 1 OR), so wie er kund getan wurde; auf die materielle Richtigkeit der Kundgabe kommt es nicht an
 - Nicht jedoch Nicht- oder Scheinbeschluss oder nichtiger Beschluss (Eine entsprechende Anfechtungsklage wäre wegen nicht vorhandenem Anfechtungsobjekt abzuweisen (a.M. wohl BGE 100 II 386 ff.))
- Aktivlegitimation
 - Aktionär ist aktivlegitimiert (Art. 706 Abs. 1 OR), so auch SPVAG
- Passivlegitimation
 - Gesellschaft (Art. 706 Abs. 1 OR), also AV12AG
- Frist
 - Zwei Monate nach GV (Art. 706a Abs. 1 OR)



Frage 2 – Aufhebung GV-Beschluss

- Rechtsschutzinteresse
 - Was bedeutet das bzw. was ist die Rechtsfolge, wenn gegeben/nicht gegeben?
 - I.c. liegt das Interesse der SPVAG darin, dass der GV-Beschluss betr. Wieder- bzw. Zuwahl der dem Management nahestehenden Personen aufgehoben wird
 - Hat SPVAG auch ein Rechtsschutzinteresse, den Beschluss über die Nichtwahl der «eigenen» Leute anzufechten?
- Wirkung der Aufhebung
 - (Beschlüsse über die) Wahlen sind ungültig (Aufhebung *ex tunc*) mit der Wirkung, dass die Gesellschaft keinen VR hat



Frage 2 – Aufhebung GV-Beschluss

- Kausalität (Rechtswidrigkeit/Beschluss)
 - Bedeutung: GV-Beschluss beruht auf oder bewirkt Rechtswidrigkeit
 - Unklar, ob erforderlich (ausser bei Art. 691 Abs. 3 OR)
 - M.E. Tatbestandsvoraussetzung, weshalb zu behaupten (a.M. wohl h.L., welche wohl von Rechtsschutzinteresse ausgeht; vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 25 N 18)
- Anfechtungsgründe bei sämtlichen Beschlüssen
 - Allgemein: Verletzung von Gesetz oder Statuten (Art. 706 Abs. 1 OR)
 - Vorliegend: Art. 692 ff. OR
- Fazit



Frage 2 – Feststellung Nichtigkeit GV-Beschluss

- Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
 - Anfechtungsobjekt
 - Aktivlegitimation
 - Passivlegitimation
 - Rechtsschutzinteresse
 - Klagefrist
 - Wirkung einer erfolgreichen Feststellung der Nichtigkeit
 - Fazit



Frage 2 – Positive Beschlussfeststellung

- Vgl. Feststellungsklage
- Seit BGE 147 III 561, E.6 zulässig, sofern «*zweifelsfrei feststeht, dass wegen des Mitzählens unzulässiger Stimmen ein Beschlussantrag als abgelehnt festgehalten wurde, der nach den tatsächlich gegebenen Stimmverhältnissen als angenommen hätte protokolliert werden müssen*»
- Gilt das auch umgekehrt, d.h. bei zu Unrecht nicht gezählter Stimmen? Je nachdem ist die positive Beschlussfeststellungsklage i.c. gegeben oder nicht
- Nach BGer offenbar eine Gestaltungs-klage



Frage 2 – Ansprüche gegen Mitglieder VR

- Klage gegen Mitglieder des VR auf Schadenersatz aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (Art. 754 ff. OR)
- Klage gegen Mitglieder des VR auf Schadenersatz aus Delikt (Art. 41 OR)



Frage 2 – Ansprüche gegen Mitglieder VR

- Klage gegen Mitglieder des VR auf Schadenersatz aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (Art. 754 ff. OR)
 - Gliederung der Anspruchsprüfung (Vorschlag):
 - Aktivlegitimation
 - Passivlegitimation
 - Rechtsschutzinteresse
 - Schaden
 - Pflichtwidrigkeit
 - Kausalzusammenhang/Verschulden
 - Fazit



Frage 2 – Ansprüche gegen Mitglieder VR

- Aktivlegitimation
 - Investor ist als Aktionäre aktivlegitimiert (Art. 754 OR)
- Passivlegitimation
 - Mitglieder des VR sind passivlegitimiert (Art. 754 OR)
- Rechtsschutzinteresse
 - Bei Leistungsklage auf ein positives Tun i.d.R. ohne Weiteres gegeben
- Schaden
 - Wann liegt ein unmittelbarer/mittelbarer Schaden vor?
 - Ratio dieser Unterscheidung bei Art. 754 ff. OR?
 - Vgl. zum Ganzen: Knobloch, a. a. O., S. 172 ff.



Frage 2 – Ansprüche gegen Mitglieder VR

- Pflichtwidrigkeit
 - Worin könnte die Pflichtwidrigkeit bestehen?
 - Unsorgfältige Planung und Durchführung der GV, welche die Wiederholung erforderte (Kosten und ggf. weiteren Schaden der Gesellschaft)?
 - Vgl. BGE vom 20. November 2012, 4A_375/2012 (teilw. publ. in BGE 139 III 24), indem eine zu Schadenersatz führende pflichtwidrige Prozessführung angenommen wurde (im Zusammenhang mit einer verweigerten Eintragung im Aktienbuch/Anerkennung)
 - Problematik der Entscheidung?
- Kausalzusammenhang/Verschulden
 - Wohl gegeben
- Fazit



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Frage 3



Frage 3 – Frage

- Ändert sich etwas (und ggf. was) an Ihrer Antwort zu Frage 2, falls die Ablehnung der SPVAG mit Stimmrecht zu Recht erfolgte, weil sie einen falschen wirtschaftlich Berechtigten gemeldet hatte?



Frage 3 – Antwort

- Anfechtungsklage:
 - Ja, Aktivlegitimation nicht gegeben, da Mitgliedschaftsrechte ruhen (Art. 697m OR) und somit auch das Recht auf Anfechtung von GV-Beschlüssen
 - Zudem sind die Art. 692 ff. OR nicht verletzt und somit liegt keine Verletzung von Gesetz oder Statuten vor
- Klage auf Feststellung der Nichtigkeit, positive Beschlussfeststellungsklage und Verantwortlichkeit sind folglich auch nicht erfolgreich, da GV-Beschluss rechtmässig und (Passiv-)Prozessführung durch die Gesellschaft nicht pflichtwidrig



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Frage 4



Frage 4 – Sachverhaltsvariante / Frage

- Sachverhaltsvariante
 - Gehen Sie unabhängig von Ihren Antworten zu Frage 1, Frage 2 und Frage 3 davon aus, dass die SPVAG zu Unrecht von der Abstimmung ausgeschlossen wurde und es bei der Abstimmung zu einer technischen Störung gekommen ist. Durch die technische Störung konnte einer der übrigen Manager (nicht Fredy Nötzli) nicht abstimmen
- Frage 4
 - Ändert sich etwas (und ggf. was) an Ihrer Antwort zu Frage 2?



Frage 4 – Antwort

- Grundsätzlich gleich wie Antwort zu Frage 2
- Aber: Vgl. Art. 701f OR, nach dem eine Generalversammlung zu wiederholen ist, wenn sie aufgrund «*technischer Probleme...nicht ordnungsgemäss*» durchgeführt werden konnte
- Unklar, ob Kausalität gegeben sein muss, d.h., führte die aus technischen Gründen verhinderte Stimmabgabe des Managers zu einem anderen Beschlussergebnis oder ist das nicht relevant? Vgl. etwa die Aufsätze im GesKR 2023 von Watter/Schweighofer und Jutzi/Yousef
- Gemäss Botschaft (BBl 2017, 560) ist Kausalität nicht erforderlich: «*Sind technische Probleme aufgetreten, so muss der VR die Abstimmung oder Wahl wiederholen. Er kann sich von der Pflicht nicht mit dem Nachweis befreien, dass die technischen Probleme keinen Einfluss auf das Abstimmungs- oder Wahlresultat gehabt haben.*»



Frage 4 – Antwort

- Unklar ist weiter, ob die Rechtsfolge die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der GV-Beschlüsse ist. M.E. kommt ausschliesslich die Anfechtbarkeit in Betracht (es sei denn die technischen Probleme führen zu einer Art Nicht-GV, bspw. wenn ein Grossteil der Aktionäre aufgrund technischer Probleme nicht abstimmen oder teilnehmen konnte). Vgl. auch hierzu etwa die Aufsätze im GesKR 2023 von Watter/Schweighofer und Jutzi/Yousef



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch

Walder Wyss AG

Seefeldstrasse 123

Postfach

8034 Zürich

T +41 58 658 58 58

F +41 58 658 59 59

stefan.knobloch@walderwyss.com

www.walderwyss.com